

VI 264 - 67 – 30
VI 264 - 670-16-Beteiligungen allgemein

Kiel, 22. März 2016
☎ 4052
Ellen.Petersen@fimi.landsh.de
o BHB-SH End Stand 22032016

Beteiligungshandbuch
des Landes Schleswig-Holstein
(BHB-SH)¹

(Beschluss der Landesregierung vom 22. März 2016)

¹ Das folgende Handbuch löst die bisherigen Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein aus 2005 gem. Kabinettsvorlage Nr. 168/05 (Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2005) ab.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen/ Anwendungsbereich
2. Beteiligungen des Landes an Unternehmen
 - 2.1 Voraussetzung für eine Beteiligung
 - 2.2 Mitwirkung bei Beteiligungen
 - 2.3 Das Land als Gesellschafter
3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan
 - 3.1 Zusammenarbeit der Unternehmensorgane
 - 3.2 Vertraulichkeit
 - 3.3 Verantwortlichkeit
 - 3.4. Kreditgewährung
4. Geschäftsleitung
 - 4.1 Bestellung
 - 4.2 Zusammensetzung
 - 4.3 Vergütung
5. Überwachungsorgan
 - 5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten
 - 5.2 Zusammensetzung
 - 5.3 Einflussnahme des Landes
 - 5.4 Vergütung
 - 5.5 Interessenkonflikte
6. Transparenz
7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung
8. Prüfung der Unternehmen
 - 8.1 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts
 - 8.2 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts
9. Anlagen
 - Anlage 1 Muster eines Gesellschaftsvertrages (GmbH)
 - Anlage 2 Muster einer Geschäftsordnung für Überwachungsorgane
 - Anlage 3 Muster einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
 - Anlage 4 Muster eines Anstellungsvertrages für die Geschäftsleitung
 - Anlage 4a Muster Dienstwagenvertrag
 - Anlage 5 Merkblatt für Mitglieder in Überwachungsorganen
 - Anlage 6 Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014 zur Berufung in Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften
 - Anlage 7 Muster Berufungsschreiben (*Landesbedienstete/Externe*)

1. Vorbemerkungen / Anwendungsbereich

Das Land ist an vielen Unternehmungen und Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen mittelbar oder unmittelbar beteiligt. Diese Beteiligungen repräsentieren einen erheblichen Teil des Landesvermögens und stellen wichtige Instrumente für die Landespolitik dar. Die mittels der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck wider. Sie ist Handlungsleitlinie für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan.

Dieses Handbuch enthält Vorgaben zur Leitung und Überwachung der Beteiligungen. Es soll zu einer einheitlichen Verfahrensweise beitragen und einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Landesinteressen dienen. Die Leitung und Überwachung der Unternehmen soll durch Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung durch seine Organe verbessert und eine bessere wirtschaftlichere Erfüllung der verfolgten Zielsetzung gesichert werden.

Das Handbuch soll auch den Zielsetzungen des Beteiligungscontrollings dienen und ggf. politische Entscheidungsträger (Parlament, Landesregierung, Leitungsebene der Ministerien) bei der Wahrnehmung ihrer ziel- und strategiebildenden, planenden sowie steuernden Aufgaben unterstützen.

Das Handbuch richtet sich nicht an die Unternehmen selbst, an denen das Land beteiligt ist. Diese unterliegen ggf. dem Anwendungsbereich des **Corporate Governance Kodex des Landes (CGK-SH)**. Die Vertreter des Landes wirken darauf hin, dass die Beachtung des von der Landesregierung beschlossenen CGK-SH wirksam im Regelwerk des jeweiligen Unternehmens verankert wird. Der CGK-SH bietet einen Maßstab für gute Unternehmensführung und ist - unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen den Kodex selbst übernimmt - zu beachten.

Die Regelungen dieses Handbuches gelten für alle Angehörigen der Landesverwaltung (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gründung von Beteiligungen befasst sind oder das Land in Unternehmensorganen vertreten). Dritte, die in Unternehmensorgane von Landesbeteiligungen berufen worden sind, sollen die Regelungen dieses Handbuches ebenfalls beachten.

Das Handbuch verwendet nachfolgend die Bezeichnungen „Geschäftsleitung“, „Gesellschafterversammlung“ und „Überwachungsorgan“ unabhängig davon, ob das Leitungs- und/oder Kontrollorgan bei einzelnen Beteiligungen ggf. eine andere Bezeichnung trägt oder ob es sich um ein Organ mit „Mischfunktion“ handelt.

Die Verwaltung aller Landesbeteiligungen ist durch Organisationserlass (siehe Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 13. Mai 1983, GVOBl. SH S. 173) dem Finanzministerium übertragen worden. Dort heißt es in Nummer 4:

„In den Geschäftsbereich des Finanzministers geht die Verwaltung sämtlicher

Landesbeteiligungen über. Rechts- und Fachaufsicht verbleiben bei den zuständigen Ressorts. Entsprechendes gilt für Gesellschaften. Grundsätzliche Entscheidungen, insbesondere im personellen Bereich, sind im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten zu treffen.“

Die Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium ist somit das zentrale Beteiligungsmanagement der Landesregierung und nimmt insbesondere die Gesellschafterrechte der Landesbeteiligungen wahr.

Die Zuständigkeit des Finanzministeriums orientiert sich neben der Rechtsform der Einrichtungen z.B. auch an der Höhe des gebundenen Landesvermögens, an den Einflussmöglichkeiten des Landes sowie an der politischen Bedeutung der Beteiligung. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass es sich um Unternehmen handelt, deren Gegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist. In die Zuständigkeit der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium fallen deshalb auch bedeutende Anstalten des öffentlichen Rechts des Landes, sofern sie ihr zugewiesen sind. Aus dem Beteiligungsbericht des Landes ergibt sich der jeweils zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Stand.

Die Rechts- und Fachaufsichten liegen bei den zuständigen Fachressorts.

Das Verfahren zur Berufung in Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften regelt der Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014 (vgl. [Anlage 6](#)).

Die Landesregierung hat am 1. Juli 2014 Beschlüsse zur geschlechterparitätischen Besetzung der Unternehmensorgane von Landesbeteiligungen beschlossen (Kabinettsvorlage 116/2014). Auf diese wird hingewiesen.

2. Beteiligungen des Landes an Unternehmen

2.1 Voraussetzung für eine Beteiligung

Unter einer Beteiligung ist jede auf Dauer angelegte kapitalmäßige Beteiligung an einem Unternehmen, das ungeachtet der Rechtsform einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb zum Gegenstand hat, zu verstehen.

Für Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts regelt § 112 Abs. 2 LHO, welche Vorschriften der LHO entsprechend oder unmittelbar anzuwenden sind, sofern sich aus den Errichtungsgesetzen nicht etwas anderes ergibt. Insoweit sind die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß auf Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts anzuwenden. Dazu zählen beispielsweise die unter den Geltungsbereich des § 1 HSG fallenden Hochschulen.

2.1.1 Unmittelbare Beteiligung:

Die Voraussetzungen für das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung des Landes ergeben sich aus § 65 Abs. 1 LHO und den hierzu ergangenen VV.

Das Land soll sich danach an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen nur betei-

gen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.

Ein wichtiges Interesse des Landes an einer Beteiligung liegt vor, wenn hierdurch bedeutende Aufgaben des Landes erfüllt werden. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn es sich um Aufgaben von Gemeinden handelt, lediglich Einnahmen durch Geldanlage erzielt oder ein Informationsbedürfnis der Verwaltung gedeckt werden sollen. Bei der Begründung von Beteiligungen sind die Ziele, die mit der Beteiligung verfolgt werden sollen, konkret festzulegen. Diese Ziele sollen für die Geschäftsleitung und die Aufsichtsratsmitglieder Handlungsleitlinie sein und nicht zu deren Disposition stehen. Sie sollen im internen Regelwerk des Unternehmens, z.B. in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung enthalten sein.

Die weitere Voraussetzung, wonach sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt, verlangt eine Prüfung, ob nicht ein Tätigwerden des Landes in weniger bindender Form als einer kapitalmäßigen Beteiligung ausreichen würde. In Betracht kommen neben der Einschaltung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die Gewährung von Darlehen, Zuwendungen oder Kooperationen in Form von schuldrechtlichen Verträgen (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, § 7 LHO). Vor dem Eingehen einer Beteiligung ist zu prüfen, ob und inwieweit private Anbieterinnen und Anbieter die staatlichen Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren, § 7 LHO).

Der in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensgegenstand soll klar umrissen sein und dem mit der Beteiligung verfolgten Zweck Rechnung tragen. Die Höhe und die Dauer der Beteiligung sollen dem damit verfolgten Zweck entsprechen.

Die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO haben unter besonderer Beachtung von § 7 LHO ferner Bedeutung bei der Prüfung der Frage, ob eine unmittelbare Beteiligung des Landes weiterhin geboten ist, die Beteiligung veräußert, das Unternehmen aufgelöst oder mit anderen Unternehmen verschmolzen werden soll.

2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,

Eine Beteiligung des Landes ist grundsätzlich nicht zulässig als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder als Mitglied eines nicht rechtsfähigen Vereins, oder vergleichbarer Gesellschaften ausländischen Rechts (z.B. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung). Nach § 65 Abs. 4 LHO soll sich das Land an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

3. das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält

Der Einfluss des Landes ist angemessen, wenn er den mit der Beteiligung verfolgten Zweck und die Höhe und Bedeutung der Beteiligung berücksichtigt. Neben einem der Beteiligungsquote entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung

ist insbesondere auch eine angemessene Vertretung im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan geboten. Bei Unternehmen, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Überwachungsorgan vorgesehen werden. In diesen Fällen sind die Vorschriften des AktG entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Ausübung des Einflusses ist insbesondere die Festlegung der zustimmungspflichtigen Geschäfte (vgl. auch Nr. 3.1.2). Bei einer GmbH können zusätzlich noch Weisungsrechte der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsleitung verankert werden (§ 45 GmbHG). Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, z. B. durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein. Es ist auch Wert darauf zu legen, dass Überwachungsorganen bedeutender Unternehmen, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist, auf Veranlassung des Landes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.

Von den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 51 a GmbHG soll Gebrauch gemacht werden, wenn dies für die Verwaltung der Anteile und für die Kontrolle der Geschäftsleitung geboten ist. Es ist darauf zu achten, dass die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung keine Bestimmungen enthalten, die den angemessenen Einfluss des Landes beeinträchtigen. Das Interesse des Landes kann es gebieten, dass sich das Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag einen verstärkten Einfluss einräumen lässt. Es ist zulässig und u. U. zweckmäßig, dass das Land mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts trifft.

Bei einer Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen sollten in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag neben den Regelungen, die nach dem Gesellschaftsrecht erforderlich sind, auch Regelungen aufgenommen werden, die aus Sicht des Landes anzustreben sind.

4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Auch nach Nr. 7.1 CGK-SH werden der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. für Banken), in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft (§§ 264 ff. HGB). Eine entsprechende Regelung ist deshalb in die Satzung bzw. in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen (vgl. [Anlage 1](#)).

5. gewährleistet ist, dass für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und sonstigen Leistungen im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, zusammengefasst aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang des Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden; ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite des Finanzministeriums vorzunehmen; die Halbsätze 1 und 2 gelten auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen

Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Nummer 5 wurde durch Artikel 1 Nr.2 des „Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200)“ eingefügt. Die Neuregelung des § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO erweitert den Katalog der Zulassungsvoraussetzungen zur Eingehung einer Beteiligung um das Erfordernis, dass an geeigneter Stelle die Bezüge und sonstigen Leistungszusagen individualisiert veröffentlicht werden. Sofern dies vor Eingehen der Beteiligung noch nicht der Fall gewesen sein sollte, ist eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu gewährleisten.

Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentlich rechtliche Unternehmen) und institutionell geförderte Zuwendungsempfänger/innen sind zur Offenlegung der entsprechenden Bezüge und sonstigen Leistungen durch Artikel 2 des o.g. Gesetzes („Vergütungsoffenlegungsgesetz – VergütungsOG“) verpflichtet.

Von der Offenlegungspflicht erfasst sind alle Landesbeteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform wie z.B. der GmbH. Gem. § 112 Abs. 2 LHO gelten diese Regelungen auch für die öffentlich rechtlichen Unternehmen wie z.B. die AöR. Die Offenlegungspflicht gilt für die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Überwachungsorgans, des Beirats oder ähnlicher Einrichtungen, also auch für alle Mitglieder der Leitungs- und Kontrollgremien.

Bereits bestehende Mehrheitsbeteiligungen des Landes sind durch den neu eingefügten § 65a LHO (Artikel 1 Nr. 3 des o.g. Gesetzes) zur Offenlegung der entsprechenden Bezüge und sonstigen Leistungen verpflichtet. Bei bestehenden Beteiligungen, die nicht Mehrheitsbeteiligungen sind, bei denen das Land aber einen Anteil von mehr als 25 % hält, besteht für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes eine Hinwirkungspflicht.

2.1.2 Mittelbare Beteiligung

Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Beteiligung), so gelten, sofern die mittelbare Beteiligung 25 % der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 LHO entsprechend. Soweit möglich ist zudem auf die Wahrung des Landesinteresses hinzuwirken. Durch geeignete Regelungen und Kontrolle ist zu verhindern, dass mittelbare Beteiligungen das Landesinteresse und die Beteiligungsziele des Landes gefährden sowie seinen Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen unangemessen schmälern. Es ist darauf hinzuwirken, die Zustimmungserfordernisse für den Erwerb mittelbarer Beteiligungen entsprechend § 65 Abs. 3 LHO in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung oder als Konzernrichtlinie des Unternehmens, an dem das Land mit Mehrheit be-

teiligt ist, zu verankern.

- 2.1.3** Eine Beteiligung darf nur eingegangen werden, wenn die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen vorliegen. Das Ergebnis der diesbezüglichen Prüfung ist der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium zusammen mit dem Antrag nach § 65 LHO schriftlich mitzuteilen.

Zudem ist das Unternehmen vom zuständigen Fachressort vor dem Eingehen einer Beteiligung auf Rechtskonformität, insbesondere im Hinblick auf die beihilferechtlichen Vorschriften zu prüfen.

Dem Fachressort obliegt die regelmäßige Prüfung (alle fünf Jahre), ob die Voraussetzungen für die Landesbeteiligung fortbestehen. Über das Ergebnis ist das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.

2.2 Mitwirkung bei Beteiligungen

2.2.1 Mitwirkung des Finanzministeriums bei unmittelbaren Beteiligungen

Die Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums bei unmittelbaren Beteiligungen ergeben sich insbesondere aus § 65 Abs. 2 und 4 LHO und den hierzu ergangenen VV.

2.2.1.1 Einwilligungsbedürftige Geschäfte:

Einwilligungsbedürftig sind u.a.

- die Gründung einschließlich Mitgründung von Unternehmen,
- die Ausübung von Bezugsrechten oder der Verzicht auf die Ausübung von solchen Rechten,
- die Auflösung eines Unternehmens,
- der Abschluss, die wesentliche Änderung oder die Beendigung von Beherrschungsverträgen,
- die Umwandlung, die Verschmelzung, die Änderung der Rechtsform und die Einbringung in andere Unternehmen,
- die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln sowie die Kapitalherabsetzung,
- die sonstige Änderung des Nennkapitals,
- die teilweise oder die gesamte Veräußerung einer Beteiligung,
- die Änderung des Gegenstands des Unternehmens,
- die Änderung des Einflusses des Landes.

Bei der Gründung von Unternehmen und bei Beschlüssen über Kapitalerhöhungen ist entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) darauf hinzuwirken, dass Haushaltsmittel des Landes über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahlungen hinaus nicht früher und jeweils nur insoweit angefordert werden, als sie für den vorgesehenen Zweck benötigt werden.

Bei der Veräußerung von Anteilen sind im Übrigen die Bestimmungen des § 63

Abs. 2 und 3 LHO zu beachten. Anteile dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Gemäß VV Nr. 2 zu § 63 LHO wird der volle Wert insbesondere durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Sollen Anteile unter ihrem vollen Wert veräußert werden, muss dies vorher durch den Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landsinteresse, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen (§ 63 Abs. 3 LHO).

Veräußert das Land Unternehmensanteile mit besonderer Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Einwilligung des Landtages veräußert werden (§ 65 Abs. 6 i.V.m. VV Nr. 5 zu § 65 LHO).

Für die Änderung des Nennkapitals ist es ohne Bedeutung, ob sich der prozentuale Anteil der Landes am Kapital der Gesellschaft ändert.

Die Satzungen der Unternehmen, an denen das Land schon unmittelbar beteiligt ist, sind zum Teil so gefasst, dass sie auch Geschäfte zulassen, die über den gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck hinausgehen.

In solchen Fällen ist grundsätzlich anzustreben, dass der Gegenstand des Unternehmens eingengt wird. Das kann auch nach dem erstmaligen Erwerb von Anteilen an bestehenden Unternehmen in Betracht kommen.

Wird eine Einengung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nicht für zweckmäßig oder durchsetzbar erachtet, soll das zuständige Ministerium die Einwilligung des Finanzministeriums einholen, wenn eine Gesellschaft neue Geschäftszweige aufnehmen will, die zwar nach der Satzung zulässig sind, jedoch nicht dem gemäß § 65 Abs. 1 LHO verfolgten Zweck entsprechen und bisher von der Gesellschaft nicht betrieben werden.

In derartigen Fällen von Bedeutung haben die in den Gesellschaftsorganen tätigen Vertreterinnen und Vertreter des Landes das Finanzministerium zu unterrichten; Entsprechendes gilt für die in einem Überwachungsorgan auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder.

Eine Änderung des Einflusses des Landes ergibt sich z.B. bei der Erhöhung des Kapitals einer Gesellschaft, wenn das Land oder eine Organgesellschaft, an der das Land beteiligt ist, keine neuen Anteile oder solche nicht entsprechend dem bisherigen Beteiligungsverhältnis übernimmt, ferner bei Beschlüssen über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie bei der Änderung von Satzungsbestimmungen, die ein Recht der Entsendung von Mitgliedern in Überwachungsorganen einräumen, das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung beeinflussen oder die zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Mehrheitserfordernisse ändern.

2.2.1.2 Verfahren

Die Einwilligung des Finanzministeriums ist erforderlich, bevor das Land eine

bindende Entscheidung tatsächlicher oder rechtlicher Art über ein einwilligungsbedürftiges Geschäft (s. Nr. 2.2.1) im Sinne des § 65 Abs. 2 und 3 LHO genannte Maßnahme trifft.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in den Gesellschaftsorganen haben das Finanzministerium unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von einer solchen Maßnahme erhalten. Entsprechendes gilt für die in ein Überwachungsorgan auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder.

Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen über die Maßnahme zu beteiligen.

Die in den Gesellschaftsorganen tätigen Vertreterinnen und Vertreter des Landes haben gegenüber der Geschäftsleitung auf die Beachtung von § 65 Abs. 2 und 3 LHO hinzuwirken. Entsprechendes gilt für die in ein Überwachungsorgan auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder.

Eine einwilligungsbedürftige Kapitalzuführung bei Landesbeteiligungen bedingt eine Veranschlagung von Mitteln im Landeshaushaltsplan. Sofern Mittel noch nicht veranschlagt sind, ist die Etatreife unter Beachtung der Voraussetzungen des § 65 LHO zu begründen. Die Veranschlagung erfolgt innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets.

Die Einwilligung des Finanzministeriums erfolgt auf Grund eines Antrags des fachlich zuständigen Ministeriums an das Finanzministerium. Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind alle für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in der Regel das Antragsschreiben des Unternehmens, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und betriebswirtschaftliche Unterlagen wie z. B. Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte, Bewertungs- und Rechtsgutachten, Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sowie entsprechende Unterlagen bedeutender Beteiligungsunternehmen. Ein Abdruck des Antrages ist zeitgleich dem Landesrechnungshof zur Kenntnisnahme zu übersenden (s. hierzu auch Nr. 2.2.4).

2.2.2 Mitwirkung des Finanzministeriums bei mittelbaren Beteiligungen

Die Mitwirkungsrechte der Verwaltung bei mittelbaren Beteiligungen ergeben sich aus § 65 Abs. 3 LHO und den dazu ergangenen VV.

Die Ausführungen zu den Nrn. 2.2.1.1 und 2.2.1.2 sind entsprechend anzuwenden.

2.2.3 Mitwirkung des Landtages

Ist die Veräußerung von Anteilen eines Unternehmens mit besonderer Bedeutung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so ist die Einwilligung des Landtages erforderlich. Auf § 65 Abs. 6 sowie die dazu ergangenen VV wird hingewiesen.

2.2.4 Unterrichtung des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist über alle Maßnahmen die der Einwilligung des Fi-

nanzministeriums nach § 65 LHO bedürfen, unverzüglich zu unterrichten (vgl. § 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO sowie die dazu ergangenen VV).

2.3 Das Land als Gesellschafter

Das Land nimmt seine Rechte als Gesellschafter durch die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium in der Gesellschafterversammlung wahr (vgl. Nr. 2.1 CGK-SH).

Die jeweilige Vertreterin / der jeweilige Vertreter hat sich dafür eine Vollmacht ausstellen zu lassen und diese dem Unternehmen vorzulegen.

Soweit rechtlich zulässig und zweckmäßig, soll das Land mit anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern (z.B. andere Länder, Gemeinden) Absprachen über die Ausübung des Stimmrechts treffen.

Die Landesmandatsträger wirken darauf hin, dass bei Beteiligungen an denen das Land direkt mehrheitlich oder mit mindestens 25 % der Anteile beteiligt ist (maßgebliche Beteiligung), der Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK S-H) Anwendung findet.

Die Überwachung der Geschäftsleitung soll durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sofern ausnahmsweise kein Überwachungsorgan vorgesehen ist (Organ mit „Mischfunktion“: vgl. Nr. 1.2 letzter Absatz CGK-SH). Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Es ist eine Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung vorzusehen, die den Grundsätzen der Berichterstattung an das Überwachungsorgan entspricht (Nr. 3.1.3 CGK-SH).

Bei zustimmungsbedürftigen Geschäften ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzusehen (Nr. 3.1.2 CGK-SH).

Ist das Land nicht Alleingesellschafter eines Unternehmens, haben die für die Verwaltung der Landesbeteiligungen zuständigen und die in den Überwachungsorganen tätigen Bediensteten des Landes zur Wahrung der Interessen des Landes darauf hinzuwirken, dass das Land in der Gesellschafterversammlung angemessen vertreten ist.

Bedienstete des Landes, die einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, sollen nicht gleichzeitig auch die Gesellschafterrechte des Landes in der Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen.

Anderenfalls müssen sie sich bei der Abstimmung über die Entlastung des Überwachungsorgans zur eigenen Person enthalten.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

3.1 Zusammenarbeit der Unternehmensorgane

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen (vgl. Nr. 3.1.1 CGK-SH).

Dies beinhaltet, dass bei bedeutsamen Vorhaben, insbesondere bei Investitionen, ein Beginn der Maßnahme erst zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem dem Überwachungsorgan vollständige Planungsunterlagen vorgelegen haben und das Vorhaben von dem zuständigen Organ gebilligt worden ist. Ferner soll sich das Überwachungsorgan regelmäßig über den Stand der Durchführung, die Kostenentwicklung, zu erwartende Kostenüberschreitungen sowie die Abrechnung unterrichten lassen.

3.1.2 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung werden Zustimmungsvorbehalte festgelegt (vgl. 3.1.2 CGK-SH).

Der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Eine Orientierung bietet der Katalog der im Muster-Gesellschaftsvertrag (vgl. [Anlage 1](#)) aufgeführten Geschäfte. Soweit zur Sicherstellung des angemessenen Einflusses des Landes zweckmäßig, sind die dort aufgeführten Geschäfte an die Zustimmung des Überwachungsorgans zu binden; weitere Arten von Geschäften können in den Zustimmungskatalog aufgenommen werden.

Insbesondere bei Unternehmen, die Haushaltsmittel erhalten, und solchen, deren Finanzlage angespannt ist, soll die Gewährung größerer Kredite, Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlicher Haftungen an die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden werden. Muttergesellschaften sollen entsprechende Richtlinien für ihre Gesellschaften innerhalb des Konzerns aufstellen.

3.1.3 Informationsversorgung

Eine ausreichende Informationsversorgung ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (vgl. im Einzelnen auch Nr. 3.1.3 CGK-SH).

Eine ausreichende Information des Überwachungsorgans ist auch für die Aufgaben der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium (vgl. § 394 AktG) und den Landesrechnungshof (vgl. § 69 LHO) von wesentlicher Bedeutung.

Die auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vorlagen an das Überwachungsorgan rechtzeitig vorliegen, damit eine sorgfältige Vorbereitung und eine rechtzeitige Abstimmung der Landesvertreter untereinander und ggf. mit der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium möglich ist.

3.1.4 Informationsversorgung der Beteiligungsverwaltung

Die auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan gewählten oder entsandten Mitglieder sollen der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium über die Sitzung schriftlich elektronisch berichten (z.B. Sitzungsunterlagen nebst Notizen). Diese Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift

durch Hintergrundinformationen ergänzen. Die Beteiligungsverwaltung kann auf den Bericht verzichten, wenn sie z.B. durch eigene an der Sitzung teilnehmende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterrichtet wird.

3.2 Vertraulichkeit

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Die Weitergabe von Informationen an die Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium verletzt nicht das Gebot der Vertraulichkeit.

3.3 Verantwortlichkeit

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung (vgl. Nr. 3.2 CGK-SH).

Organmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist im Verhältnis zum Unternehmen streitig, ob die Organmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben, trifft das jeweilige Mitglied die Beweislast (vgl. § 116 i.V.m. § 93 Abs. 2 AktG).

3.4 Kreditgewährung

Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie deren Angehörige soll in der Regel nicht erfolgen (vgl. zu der Ausnahme Nr. 3.2.3 CGK-SH).

4. Geschäftsleitung

4.1 Bestellung

Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ (z.B. Vorstand einer AG) bzw. die gesetzliche Vertretung von Unternehmen (z.B. die Geschäftsführung einer GmbH). Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen in der Regel der Beschlussfassung der Gesellschafter.

Die Geschäftsleitung ist auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Bei Erstbestellung soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit (frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit) ist zulässig.

Der Abschluss des Anstellungsvertrages bedarf der Zustimmung der zentralen Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium.

Der anliegende Mustervertrag (vgl. [Anlage 4](#)) dient als Hilfestellung bei der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes und enthält konsensfähige Regelungsinhalte.

4.1.1 Voraussetzungen für die Zustimmung des für Gleichstellungsfragen zuständigen Ministeriums bei der Besetzung von Geschäftsleitungspositionen

Auf den Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014 (vgl. [Anlage 6](#)) wird hingewiesen. Danach sind in der Regel dem Kabinett die Berufungen von Ge-

schäftsleitungspositionen zur Kenntnis zu geben, und in den genannten Fällen die vorherige Zustimmung des für Gleichstellungsfragen zuständigen Ministeriums einzuholen.

Diesem sind durch das Fachressort unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des § 7 Abs. 7 GStG dafür insbesondere folgende Angaben zur Verfügung zu stellen:

- Ausschreibungstext
- Anzahl der Bewerberinnen, Anzahl der Bewerber
- Anzahl der Bewerberinnen, Anzahl der Bewerber, die unter Berücksichtigung der Ausschreibungskriterien, Qualifikation und fachlicher Eignung zur Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch ausgewählt wurden
- Begründung der nach den Gesprächen getroffenen Auswahlentscheidung mit Hilfe einer kurzen tabellarischer Aufstellung (Ausbildung/Qualifikation; bisherige Tätigkeit, Erfahrungen; ggf. Beurteilungen; Eindruck im Vorstellungsgespräch)
- Zusammensetzung des Auswahlgremiums (Zahl der beteiligten Männer und Frauen)

4.2 **Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen. In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob die Geschäftsleitung davon abweichend aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehen soll. Es sind die Ausführungen zu Nr. 4.2.1 CGK-SH zu beachten.

Das Unternehmen soll, wenn die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, entweder durch zwei Mitglieder oder durch ein Mitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Besteht die Geschäftsleitung aus einer Person ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.

Einzelprokura und Einzelhandlungsvollmacht sollen nicht, Generalvollmacht nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung tragen, auch wenn den einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsleitung. Sie haben sich daher gegenseitig über wichtige Vorgänge ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten.

In der Satzung, dem Gesellschaftsvertrag oder einer vom Überwachungsorgan oder der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung (vgl. [Anlage 3](#)) soll insbesondere eine Regelung enthalten sein, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung, sowie bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet. Ferner soll festgelegt werden, ob Entscheidungen einstimmig oder mehrheitlich zu treffen sind. Diese Regelungen sollen in einer vom Überwachungsorgan oder der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung enthalten sein.

Bei Unternehmen in anderer Rechtsform als der AG kann eine von § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG abweichende Regelung dahingehend getroffen werden, dass bei

Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

Die Altersgrenze der Mitglieder der Geschäftsleitung soll dem gesetzlichen Rentenalter entsprechen (vgl. Nr. 4.2.4 CGK-SH).

4.3

Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt (vgl. im Einzelnen Nr. 4.3 und Nr. 4.4.4 CGK-SH).

Dabei ist auch auf eine ausgeglichene Gehaltsstruktur innerhalb der Landesbeteiligungen zu achten.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder vorgesehen (siehe auch CGK-SH Nr. 4.3.3).

Sofern in den Anstellungsverträgen (vgl. [Anlage 4](#)) Vereinbarungen über die Benutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge für private Zwecke getroffen werden, soll neben dem Anstellungsvertrag ein gesonderter Dienstwagenvertrag (vgl. [Anlage 4a](#)) abgeschlossen werden.

Außerdem ist ggf. zu regeln, welche Reise- und Umzugskostenvergütungen oder Trennungsgeld den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zahlen sind.

Vergütungen für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub sowie Weihnachtsgeld sollen an Mitglieder der Geschäftsleitung nicht gezahlt werden; ebenso wenig sollen nicht rückzahlbare Zuschüsse (etwa für den Erwerb einer Immobilie) gewährt werden.

Sachleistungen und sonstige Nebenleistungen sollen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn und soweit dies branchenüblich ist oder im Einzelfall besondere Umstände diese rechtfertigen.

D&O Versicherungen sollen in der Regel nicht abgeschlossen werden. Siehe hierzu auch Nr. 3.2.2 CGK-SH.

Die Mitglieder von Geschäftsleitungen sollen sich in den Anstellungsverträgen verpflichten, dass ihre Vergütung jährlich im Anhang des Jahresabschlussberichtes des Unternehmens, im Corporate-Governance-Bericht, auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Beteiligungsbericht veröffentlicht wird (vgl. hierzu [Anlage 4](#), § 65 Abs. 1 Nr. 5 LHO, § 65a LHO sowie „Vergütungs-OG“).

Die gewählten und entsandten Mitglieder des Landes in Überwachungsorganen haben die Verpflichtung, auf die individualisierte Veröffentlichung hinzuwirken (ggf. Anpassung im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder eines Anstellungsvertrages). Diese Hinwirkungspflicht ist nach dem Wortlaut des § 65 a Abs. 1 LHO auf Mehrheitsbeteiligungen beschränkt, nach Abs. 2 „soll“ zudem bei einer

Beteiligung von mehr als 25 % ebenfalls auf die Veröffentlichung hingewirkt werden.

Die Vereinbarung eines Ruhegehaltes, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art sind in der Regel nicht vorzusehen. Der Stellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung entspricht es, dass sie eigenverantwortlich Vorsorge für den Krankheitsfall, den Fall der Berufsunfähigkeit oder für den Ruhestand treffen.

5. Überwachungsorgan

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Hauptaufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen (vgl. im Einzelnen Nr. 5.1 und Nr. 7.1 CGK-SH).

Erkennt das Überwachungsorgan Fehlentwicklungen in der Geschäftsleitung des Unternehmens, hat es einzuschreiten.

Hat die Geschäftsleitung gegen ihre Pflichten verstoßen oder sich als zur Geschäftsleitung unfähig erwiesen, kann ein wichtiger Grund für deren Abberufung und die Kündigung des Anstellungsvertrages vorliegen. Ersatzansprüche sind zu prüfen, und ggf. durchzusetzen.

Auch wenn kein Pflichtverstoß der Geschäftsleitung vorliegt, hat das Überwachungsorgan zu prüfen, welche Forderungen etwa aus wesentlichen Abweichungen von Unternehmens- oder Investitionsplänen oder aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, sofern das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

Das Überwachungsorgan einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass die Geschäftsleitung die Beteiligungsrechte bei der Untergesellschaft ordnungsgemäß wahrnimmt. Dazu zählt auch, dass in der Untergesellschaft keine Geschäfte ohne Zustimmung des Überwachungsorgans der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung des Überwachungsorgans gebunden sind.

Als Anhalt, welche Fragen bei der Überwachung der Geschäftsleitung zu berücksichtigen sind, können die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der Prüfungsstandard 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. dienen. In jedem Falle muss sich das Überwachungsorgan aufgrund der Berichte und Vorlagen der Geschäftsleitung sowie des Prüfungsberichtes nach § 321 HGB über die Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über die Führung der Geschäfte unterrichten.

Welche Überwachungsmaßnahmen notwendig sind und inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Geschäftsleitung erstrecken müssen, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Unternehmens (z.B. der Art und Wirksamkeit seiner internen Kontrolleinrichtungen). Neben der Befugnis, bestimmte Arten von Ge-

schäften an seine Zustimmung zu binden, kann das Überwachungsorgan nach § 90 Abs. 3 und 5 AktG, § 111 Abs. 2 und 4 AktG und § 52 GmbHG unter anderem die Bücher des Unternehmens prüfen und hat das Recht auf Zuziehung von Sachverständigen.

Ein wesentliches Hilfsmittel für die Überwachung ist der Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (§ 321 HGB, § 313 AktG, § 53 HGrG, VV Nr.1 zu § 68 LHO, § 67 LHO; vgl. auch Nr. 7.2 CGK-SH).

Ergeben sich gegen einen Bericht Bedenken, muss das Überwachungsorgan diesen unverzüglich nachgehen, ggf. in dem erforderlichen Umfang selbst Prüfungen vornehmen oder die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer veranlassen, seinen Bericht zu ergänzen oder besondere Sachverständige hinzuzuziehen.

Das Überwachungsorgan hat die Beseitigung der Mängel zu überwachen.

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Überwachungsorgans über eine einheitliche Auffassung verständigen.

Das Überwachungsorgan hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Unternehmens es erfordert (vgl. § 111 Abs. 3 AktG, § 52 GmbHG).

Nr. 5.1.5 und 5.2.1 CGK-SH enthalten Prinzipien zur inneren Ordnung des Überwachungsorgans. Ergänzend wird auf das Muster einer Geschäftsordnung für Überwachungsorgane (vgl. [Anlage 2](#)) verwiesen.

Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit sind u.a. in § 108 AktG enthalten. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Das Überwachungsorgan entscheidet durch Beschlüsse – in der Regel in Sitzungen (vgl. § 108 Abs. 2 AktG) – mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. In Satzungen sollten jedoch – soweit durch Gesetz nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind – grundsätzlich nur eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgesehen werden; es kann bestimmt werden, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden des Überwachungsorgans den Ausschlag gibt.

Soweit das Mitbestimmungsgesetz gilt, bedürfen Beschlüsse des Überwachungsorgans grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans unter bestimmten Voraussetzungen zwei Stimmen (§ 29 MitbestG).

5.2

Zusammensetzung

Vorschriften über die Zusammensetzung des Überwachungsorgans enthalten

u.a. die §§ 95 – 98 AktG und § 52 GmbHG. Darüber hinaus sind das Gleichstellungsgesetz sowie die Beschlüsse der Landesregierung zur geschlechterparitätischen Besetzung der Unternehmensorgane von Landesbeteiligungen und vom Land (mit-)getragenen Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) zu beachten (siehe Kabinetttvorlage Nr. 116/2014).

Bei der Zusammensetzung von Überwachungsorganen ist ein angemessener Einfluss des Landes sicherzustellen (§ 65 Abs. 1. Nr. 3 LHO).

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrung verfügen, hinreichend unabhängig sind und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen. Mitglieder des Überwachungsorgans üben ihr Mandat persönlich aus (vgl. im Einzelnen Nr. 5.4 CGK-SH).

Vom Land in Überwachungsorgane berufene Mitglieder sollen an einer auf diese Aufgabe vorbereitende Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium ist bestrebt, eine solche in regelmäßigen Abständen anzubieten.

Vor jeder Wiederwahl ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person der Benannten noch vorliegen.

Mit der persönlichen Wahrnehmung des Mandats in einem Überwachungsorgan ist eine Stellvertretung nicht vereinbar (vgl. Nr. 5.4.5 und 5.4.6 CGK-SH). Daher ist auch bei Überwachungsorganen, für die § 101 Abs. 3 und § 111 Abs. 5 AktG nicht anwendbar sind (etwa bei einem fakultativen Überwachungsorgan einer GmbH), eine Stellvertretung und die Wahrnehmung der Aufgaben von Mitgliedern des Überwachungsorgans durch Dritte nicht vorzusehen. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern in Überwachungsorganen können in Aktiengesellschaften nicht bestellt werden (§ 101 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Satzungen und Gesellschaftsverträge können jedoch zulassen, dass an Stelle von verhinderten Mitgliedern von Überwachungsorganen an den Sitzungen des Überwachungsorgans auch Sitzungsvertreter teilnehmen können. Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Stimmabgaben oder Stimmboten an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die Überwachungsverantwortung des originären Mitgliedes bleibt in jedem Fall bestehen.

Die Zahl der Mitglieder des Überwachungsorgans ist auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken.

Die Tätigkeit in einem Überwachungsorgan von Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird als angeordnete Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse wahrgenommen. Es gelten die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts. Daneben gelten für Beamtinnen und Beamte die Durchführungshinweise des Finanzministeriums vom 29. September 2010 (Amtsblatt SH 2010, S. 889), für Tarifbeschäftigte die

Durchführungshinweise der TdL zum TV-L sowie die Ablieferungspflicht für Nebentätigkeitsvergütungen nach der NtVO vom 30. März 1990 (GVOBl. 1990, S. 257).

5.3 Einflussnahme des Landes

Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Überwachungsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen (vgl. § 65 Abs. 5 LHO). Sie sollen sich vor wichtigen Entscheidungen grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen und in geeigneten Fällen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihnen zur Verfügung stehenden Rechten Gebrauch machen. Sie sollen bei ihrer Arbeit grundsätzlich auf eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen, auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur sowie auf die Wertschätzung des Diversity Managements hinwirken.

Die Landesmandatsträger haben die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass bei Beteiligungen an denen das Land direkt mehrheitlich oder mit mindestens 25 % der Anteile beteiligt ist (maßgebliche Beteiligung), der Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK S-H) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Teilen Vertreterinnen oder Vertreter des Landes im Überwachungsorgan in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, haben sie ihre Ansichten und Stimmabgaben in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.

Liegen bei einem Beschluss des Überwachungsorgans des Unternehmens über eine Maßnahme mit haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das Land die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, sollen die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder in dem Überwachungsorgan darauf hinweisen und einen Vorbehalt geltend machen.

Bei der Zusammensetzung von Überwachungsorganen ist ein angemessener Einfluss des Landes sicherzustellen. Es ist darauf hinzuwirken, dass das Land auch in wichtigen Ausschüssen des Überwachungsorgans (§ 107 Abs. 3 AktG) vertreten ist.

Die auf Veranlassung des Landes in das Überwachungsorgan eines Unternehmens gewählten oder entsandten Personen sollen die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig unterrichten.

Beamtinnen und Beamte des Landes, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Behörde in das Überwachungsorgan eines Unternehmens entsandt oder gewählt sind, haben grundsätzlich die besonderen Interessen des Landes zu beachten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Überwachungsorgan sind sie jedoch nicht an Weisungen ihrer Behörde gebunden.

Dies gilt auch für Personen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land

Schleswig-Holstein in ein Überwachungsorgan berufen worden sind.

Die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium hat in Ergänzung zu diesem Handbuch ein „Merkblatt für Mitglieder in Überwachungsorganen“ entworfen, welches jedem auf Veranlassung des Landes Schleswig-Holstein gewähltem Mitglied bei der Bestellung zu überreichen ist (vgl. [Anlage 5](#)). Den Mitgliedern von Überwachungsorganen werden damit die für sie relevanten Regelungen übersichtlich zur Verfügung gestellt.

5.4 Vergütung

Die Bezüge der Mitglieder des Überwachungsorgans werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsbehörde festgelegt (vgl. Nr. 5.5 CGK-SH).

Ist an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur die öffentliche Hand beteiligt und werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen neben dem Ersatz von Auslagen keine Vergütungen bewilligt werden.

Hinsichtlich des Abschlusses von Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Mitgliedern des Überwachungsorgans wird auf Nr. 5.6.4 CGK-SH verwiesen.

Leistungen an Mitglieder des Überwachungsorgans gem. § 65a LHO bzw. des VergütungsOG müssen im Anhang des Jahresabschlusses des Unternehmens, im Corporate-Governance-Bericht sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums und im Beteiligungsbericht gesondert veröffentlicht werden.

5.5 Interessenkonflikte

Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet (vgl. auch Nr. 5.4.4 CGK-SH).

Vom Land berufene oder entsandte Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen nicht gleichzeitig auch die Gesellschafterrechte des Landes in der Gesellschafterversammlung desselben Unternehmens wahrnehmen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Überwachungsorgans müssen sie sich ggf. zur eigenen Person enthalten.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Personen nicht in Überwachungsorgane berufen werden,

- a) wenn sie bereits einem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, mit dem das betreffende Unternehmen am Markt konkurriert, Transaktionen anbahnt oder abwickelt
- b) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst für die Bewilligung von Zuwendungen an das Unternehmen zuständig ist,
- c) wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Hinblick auf das beaufsichtigte Unternehmen insbesondere für die Gewährung von

Darlehen, Bereitstellung der Mittel für eine Erhöhung des Eigenkapitals, für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie die Zahlung von Entschädigungen zuständig oder an Verfahren zur Vergabe oder an der Erteilung öffentlicher Aufträge beteiligt sind.

Mögliche Interessenkonflikte sind in jedem Einzelfall vor der Berufung zu prüfen. Bei der jeweiligen Auswahlentscheidung ist sowohl das Interesse des Landes an einer effektiven Wahrnehmung der Mandate durch eine fachnahe Besetzung als auch die insbesondere aus Rechtsgründen gebotene Vermeidung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

Treten Interessenkonflikte nach der Berufung in ein Überwachungsorgan auf, sollen diese, sofern sie in der Person eines Mitglieds dieses Organs wesentlich und nicht nur vorübergehend sind, zur Beendigung des Mandats führen (vgl. Nr. 5.6.3 CGK-SH).

6. Transparenz

Die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium und die in die Unternehmensorgane berufenen Landesvertreterinnen und Landesvertreter wirken auf eine ordnungsgemäße Berichterstattung zur Corporate Governance und eine vertragliche Zustimmung der Mitglieder von Geschäftsleitungen zur Offenlegung der Vergütung hin (Nr. 6 CGK-SH, § 65a LHO).

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Hinsichtlich der Anforderungen an Rechnungslegung und Abschlussprüfung wird auf die Nr. 7.1 und Nr. 7.2 CGK-SH verwiesen.

Insbesondere wenn Jahresabschlüsse nicht in der vorgeschriebenen Frist aufgestellt werden, stellen die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens (z.B. Buchungsrückstände) fest oder gestattet das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen, besteht für das Überwachungsorgan Anlass, tätig zu werden (unverzögliche Befassung im Rahmen einer Sitzung).

8. Prüfung der Unternehmen

8.1 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts

Bei Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich der öffentlichen Hand gehören, sind die Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen aus § 53 HGrG wahrzunehmen. Dem Landesrechnungshof sollen in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt werden.

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, so soll, soweit das Interesse des Landes es erfordert, darauf hingewirkt werden, dass dem Land – außer bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften – in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte aus den §§ 53, 54 HGrG eingeräumt werden (§ 67 Satz 1 LHO).

Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn diese Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG beteiligt ist (§ 67 Satz 2 LHO).

Die Zuständigkeit zur Rechtsausübung, die Prüfung durch das zuständige Ministerium und die Unterrichtung des Landesrechnungshofes regeln die §§ 66 bis 69 LHO sowie die hierzu ergangenen VV.

Die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium wirkt darauf hin, dass bei der Abschlussprüfung die Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (vgl. Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO) und der darauf basierende jeweils aktuelle Fragenkatalog des Berufsstandes beachtet werden, insbesondere nachvollziehbare und jeweils mit abschließenden Stellungnahmen versehene Prüfungsberichte vorgelegt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses der Obergesellschaft nach § 53 HGrG bzw. des Konzernabschlusses auch Aussagen zur Entwicklung des Konzerns sowie zur Ordnungsmäßigkeit der Konzernleitung gemacht werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Berichterstattung soll ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers geprüft werden.

Bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes soll die Prüfung nach § 53 HGrG auch einen Bericht über die Bezüge des Überwachungsorgans, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten („Bezügebericht“) umfassen.

Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten des Landes sind dafür verantwortlich, dass ihre unmittelbaren Vorgesetzten von allen bei der Prüfung festgestellten Mängeln Kenntnis erhalten. Die Vorgesetzten haben erforderlichenfalls die Leitung des Ministeriums zu unterrichten.

In dem Bericht an den LRH nach § 69 LHO ist darauf hinzuweisen, wenn der Bericht nach § 53 HGrG nicht den Erfordernissen der Anlage zur VV Nr. 2 zu § 68 LHO (Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG) entspricht.

§ 69 LHO begründet eine unmittelbare Verantwortlichkeit des für die Beteiligung zuständigen Ministeriums für eine sachgerechte Prüfung. Es kann jedoch andere Stellen zur Mitwirkung bei der Prüfung heranziehen.

Zu den nach § 69 LHO dem Landesrechnungshof zu übersendenden Unterlagen gehören insbesondere:

- a) Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers (einschließlich Feststellung nach § 53 HGrG sowie der Berichte über Zwischen- und Ergänzungsprüfungen) und die etwaige Stellungnahme der Geschäftsleitung des Unternehmens und des Überwachungsorgans,
- b) Vorlagen an das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sowie Sitzungsniederschriften, die den Gang der Verhandlungen und die Abstimmung

- mungsergebnisse wiedergeben sollen,
- c) Berichte der Mitglieder der Überwachungsorgane
 - d) Niederschriften nebst Anlagen über ordentliche und außerordentliche Haupt- oder Gesellschafterversammlungen in dem geprüften Geschäftsjahr,
 - e) Gesellschaftsvertrag sowie die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung, das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse, sofern diese Unterlagen nicht bereits in der für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Fassung übersandt worden sind,
 - f) Mitteilungen an das Überwachungsorgan oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans über die Prüfung bestimmter Gebiete (z.B. Organisation, Investition, Kasse, Bezüge der Mitglieder der Geschäftsorgane),
 - g) Berichte über Zwischen- und Sonderprüfungen
 - h) Lageberichte
 - i) Berichte im Sinne § 90 AktG

Die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium teilt dem Landesrechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung mit. Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Willensbildung des Landes außerhalb der Unternehmensorgane.

Der Landesrechnungshof soll durch die Unterlagen in die Lage versetzt werden, die Betätigung des Landes bei den Unternehmen zu beurteilen.

Die Mitteilung der Beteiligungsverwaltung an den Landesrechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muss erkennen lassen,

- a) wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr und die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtlich weitere Entwicklung beurteilt werden,
- b) ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,
- c) ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens sind dabei besonders zu erwähnen,
- d) ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,
- e) ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und die Entlastung des Vorstandes/ der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans Bedenken bestehen,
- f) ob, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind, der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist,
- g) in welchen Fällen die auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,
- h) ob das wichtige Interesse des Landes noch besteht, oder ob sich der an-

gestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

- i) was das zuständige Ministerium auf Grund seiner Prüfung veranlasst hat.

Die Prüfung soll auch die Entwicklung im Konzern einbeziehen.

Bedienstete des Landes, die einem Überwachungsorgan der Gesellschaft angehören, haben sich jeder Einflussnahme auf das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Sie dürfen keine Schreiben unterzeichnen, in denen die zentrale Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium den Landesrechnungshof über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichtet;

an ihrer Stelle sollen Vorgesetzte unterzeichnen. Gehören Vorgesetzte dem Organ einer Gesellschaft an, so soll das Schreiben von höheren Vorgesetzten oder durch die Vertretung gemäß § 6 GGO unterzeichnet werden. Bediensteten des Landes, die dem Überwachungsorgan eines Unternehmens angehören, soll vor Absendung der Unterrichtung des Landesrechnungshofes Gelegenheit zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben werden; eine Mitzeichnung kommt jedoch nicht in Betracht.

Der Landesrechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 LHO und VV zu § 102 LHO).

8.2 Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in Rechtsformen des öffentlichen Rechts

Das Prüfungsrecht und Prüfungsverfahren bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich nach § 55 Abs. 2 HGrG und § 111 LHO.

Erhält eine unter § 55 Abs. 1 HGrG fallende juristische Person des öffentlichen Rechts vom Bund oder einem Land Zuschüsse, die dem Grunde oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantieverpflichtung des Bundes oder eines Landes gesetzlich begründet, so unterliegt ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung auch dann der Prüfung durch den Landesrechnungshof, wenn für sie Ausnahmen von § 111 Abs. 1 LHO zugelassen sind (vgl. § 48 Abs. 2 HGrG, § 111 Abs. 2 LHO).

9. Anlagen 1-7